

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 20

Ausgegeben Danzig, den 21. März

1936

Tag	Inhalt:	Seite
29. 2. 1936	Rechtsverordnung zur Abänderung des Versorgungsgesetzes	117

51

Rechtsverordnung zur Abänderung des Versorgungsgesetzes. Vom 29. Februar 1936.

Gemäß § 1 Ziffer 40 in Verbindung mit § 2 d des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Artikel I § 1 Absatz 1 der Rechtsverordnung zur Abänderung des Versorgungsgesetzes vom 17. August 1934 (G. Bl. S. 667) erhält folgende Fassung:

Eine Frontzulage von 73,80 G jährlich erhalten:

- Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeit infolge einer Kriegsbeschädigung um 50 v. H. oder mehr gemindert ist,
- Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeit infolge einer Kriegsbeschädigung um 30 oder 40 v. H. gemindert ist, wenn sie das 50. Lebensjahr vollendet haben.

Artikel II

Der Artikel II der Rechtsverordnung zur Abänderung des Versorgungsgesetzes vom 17. August 1934 (G. Bl. S. 667) erhält folgende Fassung:

Beschädigte, die Heilbehandlung nur auf Grund des Versorgungsgesetzes erhalten, sind von der Verpflichtung, den Betrag für das Ordnungsblatt und die Gebühren für den Krankenschein (§§ 182 a und 187 b der Reichsversicherungsordnung) zu entrichten, befreit, wenn sie Rente gemäß § 27 des Versorgungsgesetzes beziehen oder arbeitslos sind.

Den Trägern orthopädischen Schuhwerkes werden Schuhe für den nicht beschädigten Fuß, den Handamputierten oder Handverletzten Handschuhe für die nicht beschädigte Hand kostenfrei mitgeliefert.

Artikel III

Artikel I der Rechtsverordnung tritt am 1. April 1936, Artikel II mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 29. Februar 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Huth Dr. Hoppenrath Paul Baker

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetermins: 29. 3. 1936.)

Verordnungsblatt für die freie Stadt Danzig

1936

Verordnungsblatt der freien Stadt Danzig

1936

Verordnung zur Abänderung des Verordnungsblattes vom 29. Februar 1936

Verordnungsblatt

zur Abänderung des Verordnungsblattes vom 29. Februar 1936

Gemäß § 1 Ziffer 40 in Verbindung mit § 24 des Gesetzes zur Befreiung der Stadt von Zoll und Staat vom 24. Juni 1933 (W. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft bekräftet:

Artikel I

Artikel I § 1 Absatz I der Reichsverordnung zur Abänderung des Verordnungsblattes vom 17. August 1934 (W. Bl. S. 667) erhält folgende Fassung:

- a) Beschädigte, deren Vortersfähigkeit infolge einer Kriegesbeschädigung um 50 n. B. oder mehr gemindert ist,
- b) Beschädigte, deren Vortersfähigkeit infolge einer Kriegesbeschädigung um 30 ober 40 n. B. gemindert ist, wenn sie das 50. Lebensjahr vollendet haben.

Artikel II

Der Artikel II der Reichsverordnung zur Abänderung des Verordnungsblattes vom 17. August 1934 (W. Bl. S. 667) erhält folgende Fassung:

Beschädigte, die Zerbearbeitung nur auf Grund des Verordnungsblattes erhalten, sind von der Verpflichtung, den Betrag für das Verordnungsblatt und die Gebühren für den Rentenchein (§§ 182 a und 187 b der Reichsversicherungsordnung) zu entrichten, befreit, wenn sie heute gemäß § 27 des Verordnungsblattes bestehen oder arbeitslos sind.
Den Tägern arbeitsfähigen Zuschüssen werden Zuschüsse für den nicht beschädigten Fuß, den Handgelenken oder Handgelenken Zuschüsse für die nicht beschädigte Hand beizufügen mit

Artikel III

Artikel I der Reichsverordnung tritt am 1. April 1936, Artikel II mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 29. Februar 1936.

Der Senat der freien Stadt Danzig
Zur Deputation Paul Berger

(Weiter folgt nach Ablauf des Ausgabetermins: 29. 2. 1936)